

## Botschaft

des

Bundesrates an die Bundesversammlung betreffend die eidgenössische Volksabstimmung vom 25. Oktober 1914.

(Revision der Bundesverfassung, Art. 103 und 114<sup>bis</sup>.)

(Vom 4. Dezember 1914.)

Am 20. Juni abhin haben Sie nachfolgenden Beschluss gefasst:

Die Bundesversammlung  
der schweizerischen Eidgenossenschaft,  
nach Einsicht einer Botschaft des Bundesrates vom 20. Dezember 1911;  
in Anwendung der Art. 84, 85, Ziffern 14, 118 und 121 der Bundesverfassung,

beschliesst:

A. 1. Art. 103 der Bundesverfassung wird aufgehoben und durch folgende Bestimmung ersetzt:

Art. 103. Die Geschäfte des Bundesrates werden nach Departementen unter die einzelnen Mitglieder verteilt. Der Entscheid über die Geschäfte geht vom Bundesrat als Behörde aus.

Durch die Bundesgesetzgebung können bestimmte Geschäfte den Departementen oder ihnen untergeordneten Amtsstellen unter Vorbehalt des Beschwerderechtes zur Erledigung überwiesen werden.

Die Bundesgesetzgebung bezeichnet die Fälle, in denen ein eidgenössisches Verwaltungsgericht für die Behandlung der Beschwerde zuständig ist.

2. In die Bundesverfassung wird folgender Unterabschnitt eingefügt:

### **IV<sup>bis</sup>. Eidgenössische Verwaltungs- und Disziplinargerichtsbarkeit.**

Art. 114<sup>bis</sup>. Das eidgenössische Verwaltungsgericht beurteilt die in den Bereich des Bundes fallenden Administrativstreitigkeiten, die die Bundesgesetzgebung ihm zuweist.

Dem Verwaltungsgericht steht auch die Beurteilung von Disziplinarfällen der Bundesverwaltung z. a., die ihm durch die Bundesgesetzgebung zugewiesen werden, soweit dafür nicht eine besondere Gerichtsbarkeit geschaffen wird.

Die Bundesgesetzgebung und die von der Bundesversammlung genehmigten Staatsverträge sind für das eidgenössische Verwaltungsgericht massgebend.

Die Kantone sind mit Genehmigung der Bundesversammlung befugt, Administrativstreitigkeiten, die in ihren Bereich fallen, dem eidgenössischen Verwaltungsgericht zur Beurteilung zuzuweisen.

Die Organisation der eidgenössischen Verwaltungs- und Disziplinargerichtsbarkeit, sowie das Verfahren wird durch das Gesetz bestimmt.

B. Dieser Beschluss ist der Abstimmung des Volkes und der Stände zu unterbreiten.

C. Der Bundesrat ist beauftragt, die für Vollziehung dieses Beschlusses erforderlichen Massnahmen zu treffen.

Gestützt auf lit. B und C dieses Beschlusses haben wir die Volksabstimmung über denselben auf Sonntag den 25. Oktober 1914 angeordnet (s. Bundesratsbeschluss und Kreisschreiben vom 21. Juli 1914, B. B. III, 731).

Da infolge des Kriegausbruches zwischen unseren Nachbarstaaten vorausgesetzt werden musste, dass am Tage der Abstimmung ein namhafter Teil der Stimmberechtigten unter den Waffen stehen würde, sahen wir uns veranlasst, durch Beschluss vom 23. September die Teilnahme der Wehrmänner an der Abstimmung für das ganze Gebiet der Eidgenossenschaft in einheitlicher Weise zu ordnen (s. A. S. Bd. XXX, S. 485).

Laut den Berichten der Kantone hatte die Abstimmung folgendes Ergebnis (s. nachstehende Tabelle):

Die Vorlage wurde demnach von der Mehrheit des Volkes und der Stände angenommen. Von den letzteren haben sich 16 ganze und 4 halbe für Annahme, 3 ganze und 2 halbe für Verwerfung ausgesprochen.

Wir beehren uns, Ihnen den Antrag zu stellen, den nachstehenden Entwurf eines Bundesbeschlusses zu genehmigen und dadurch den abgeänderten Artikel 103 sowie den neuen Artikel 114<sup>bis</sup> der Bundesverfassung in Kraft zu erklären.

Eidgenössische Volksabstimmung vom 25. Oktober 1914.

Kantone	Stimm- berechtigte	Abgegebene Stimmen			Ja	Nein	Standesstimme
		Gültig	Leer	Ungültig			
Zürich . . . . .	115,533	45,117	14,489	71	33,072	12,045	Ja
Bern . . . . .	144,491	40,215	1,374		22,649	17,566	Ja
Luzern . . . . .	39,290	7,864	3,556	163	5,188	2,676	Ja
Uri . . . . .	4,862	3,187	221		1,225	1,962	Nein
Schwyz . . . . .	16,003	2,963	193	12	1,655	1,308	Ja
Obwalden . . . . .	4,170	1,222	54	5	623	599	Ja
Nidwalden . . . . .	3,225	887	18	1	380	507	Nein
Glarus . . . . .	8,151	4,094	571		2,678	1,416	Ja
Zug . . . . .	7,771	1,411	76		866	545	Ja
Freiburg . . . . .	31,594	10,631	461		6,283	4,348	Ja
Solothurn . . . . .	27,888	8,403	433	156	6,279	2,124	Ja
Baselstadt . . . . .	24,019	6,775	295	19	6,000	775	Ja
Baselnd . . . . .	16,843	7,128	463		3,765	3,363	Ja
Schaffhausen . . . . .	10,323	5,991	1,159		4,301	1,690	Ja
Appenzell A.-Rh. . . . .	13,643	7,899	1,261	10	4,511	3,388	Ja
Appenzell I.-Rh. . . . .	3,240	2,211	125	9	499	1,712	Nein
St. Gallen . . . . .	64,859	37,004	7,308		20,419	16,585	Ja
Graubünden . . . . .	28,671	11,684	1,427		6,760	4,924	Ja
Aargau . . . . .	50,025	33,784	5,793	168	15,656	18,128	Nein
Thurgau . . . . .	29,102	19,079	2,960	17	10,012	9,067	Ja
Tessin . . . . .	40,725	7,622	666	88	5,717	1,905	Ja
Waadt . . . . .	72,692	23,963	1,047	147	17,661	6,302	Ja
Wallis . . . . .	30,848	12,493	270	39	5,888	6,605	Nein
Neuenburg . . . . .	32,364	10,591	1,485	39	7,464	3,127	Ja
Genf . . . . .	30,750	15,607	459	44	14,843	764	Ja
Total	851,082	327,825	47.152		204,394	123,431	Ja: 16 ganze, 4 halbe Stände Nein: 3 ganze, 2 halbe Stände

Genehmigen Sie, Tit., die Versicherung unserer ausgezeichneten Hochachtung.

Bern, den 4. Dezember 1914.

Im Namen des schweiz. Bundesrates,  
 Der Bundespräsident:  
**Hoffmann.**  
 Der Kanzler der Eidgenossenschaft:  
**Schatzmann.**

(Entwurf.)

## Bundesbeschluss

betreffend

**die Erhaltung der Volksabstimmung vom 25. Oktober 1914 über die Revision von Art. 103 der Bundesverfassung und Aufnahme eines Art. 114<sup>bis</sup> in dieselbe (eidg. Verwaltungsgericht).**

Die Bundesversammlung  
 der schweizerischen Eidgenossenschaft,  
 nach Einsicht

der Protokolle betreffend die Volksabstimmung vom 25. Oktober 1914 über die durch Bundesbeschluss vom 20. Juni 1914 beantragte Revision des Art. 103 der Bundesverfassung und Aufnahme eines Art. 114<sup>bis</sup> in dieselbe;

einer Botschaft des Bundesrates vom 4. Dezember 1914; aus welchen Aktenstücken sich ergibt, dass

1. in Beziehung auf die Abstimmung des Volkes, in den Kantonen 204,394 Stimmberechtigte für die Annahme der Vorlage und 123,431 Stimmberechtigte für ihre Verwerfung, und
2. in Beziehung auf die Ständesstimmen, 16 ganze und 4 halbe Stände für die Annahme und 3 ganze und 2 halbe Stände für die Verwerfung sich ausgesprochen haben,

erklärt:

I. Die mit Bundesbeschluss vom 20. Juni 1914<sup>bis</sup> beschlossene teilweise Abänderung der Bundesverfassung vom 29. Mai 1874 ist sowohl von der Mehrheit der stimmenden Schweizerbürger, als von der Mehrheit der Kantone angenommen und tritt mit heutigem Tage in Kraft.

II. Der abgeänderte Art. 103 und der neue Art. 114<sup>bis</sup> lauten wie folgt:

Art. 103. Die Geschäfte des Bundesrates werden nach Departementen unter die einzelnen Mitglieder verteilt. Der Entscheid über die Geschäfte geht vom Bundesrat als Behörde aus.

Durch die Bundesgesetzgebung können bestimmte Geschäfte den Departementen oder ihnen untergeordneten Amtsstellen unter Vorbehalt des Beschwerderechtes zur Erledigung überwiesen werden.

Die Bundesgesetzgebung bezeichnet die Fälle, in denen ein eidgenössisches Verwaltungsgericht für die Behandlung der Beschwerde zuständig ist.

#### **IV<sup>bis</sup>. Eidgenössische Verwaltungs- und Disziplinargerichtsbarkeit.**

Art. 114<sup>bis</sup>. Das eidgenössische Verwaltungsgericht beurteilt die in den Bereich des Bundes fallenden Administrativstreitigkeiten, die die Bundesgesetzgebung ihm zuweist.

Dem Verwaltungsgericht steht auch die Beurteilung von Disziplinarfällen der Bundesverwaltung zu, die ihm durch die Bundesgesetzgebung zugewiesen werden, soweit dafür nicht eine besondere Gerichtsbarkeit geschaffen wird.

Die Bundesgesetzgebung und die von der Bundesversammlung genehmigten Staatsverträge sind für das eidgenössische Verwaltungsgericht massgebend.

Die Kantone sind mit Genehmigung der Bundesversammlung befugt, Administrativstreitigkeiten, die in ihren Bereich fallen, dem eidgenössischen Verwaltungsgericht zur Beurteilung zuzuweisen.

Die Organisation der eidgenössischen Verwaltungs- und Disziplinargerichtsbarkeit, sowie das Verfahren wird durch das Gesetz bestimmt.

III. Der Bundesrat wird mit der Veröffentlichung und der weiteren Vollziehung dieses Beschlusses beauftragt.

**Botschaft des Bundesrates an die Bundesversammlung betreffend die eidgenössische Volksabstimmung vom 25. Oktober 1914. (Revision der Bundesverfassung, Art. 103 und 114bis.) (Vom 4. Dezember 1914.)**

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1914
Année	
Anno	
Band	4
Volume	
Volume	
Heft	49
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	577
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	09.12.1914
Date	
Data	
Seite	668-672
Page	
Pagina	
Ref. No	10 025 573

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.